

Gerichts

Zeitung.



Das Recht unter Welle
Gerechtigkeit unter Fuß.

Zeitschrift

für

Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

H. Köppler.

Berlin, Donnerstag den 14. September.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr

Monatlich.....7¼

incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:

C. G. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)

Spandauerbrücke Nr. 1.

Inhalt: Ueber Strafanstalten. — Inhalt. Berlin. Criminalgericht. Deputationen: Zwei Diebstähle. Mißhandlung eines Beamten im Dienst. — Beleidigung einer Militärperson. — Provinzen: Graubenz. — Amerika.

Berliner Polizei-Chronik. Feuilleton: Wenzel Harm's und Claus Brud. (Fortf.) Ein Kirchstücken-Bombardement à la Silistra.

Ueber Strafanstalten.

(Fortsetzung.)

Zu Anfang des vierten Jahrhunderts gründete die Kirchenversammlung von Nicäa das Institut der Armenpflege (procuratoros pauperum) mit der besondern Aufgabe, „Gefangene zu befehlen, und ihnen alle Dienste zu erweisen, welche die Umstände erfordern mögen.“ Der Gedanke einer bildenden und bessernden Gefangenschaftspflege gewann, obschon langsam, so doch immer mehr an Gewicht und Bedeutung — zunächst im Kreise der kirchlichen oder seelsorgerischen Thätigkeit. So ward 1488 von Innocenz VII. zu Rom die Gesellschaft der Barmherzigkeit gegründet, um den zum Tode Verurtheilten beizustehen, und dreißig Jahre später stiftete Giulio de Medici, in der Folge Papst Clemens VII. die Bruderschaft der Mildthätigkeit, die sich von ihrem Ursprunge an der Obforge der römischen Gefängnisse widmete. Um 1580 erwarb sich der Jesuit Gallier durch Stiftung der Gesellschaft „der frommen Liebe zu den Gefangenen“ große Verdienste um Milderung des Schicksals, und um die Besserung verbrecherischer Mitmenschen.

So schön jedoch alle diese Bemühungen waren und so sehr sie dem Sinn und Geiste des Christenthums entsprachen, so blieben sie doch meist vereinzelt und drangen nicht durch zu Erwirkung menschlicherer Strafgesetze. Die Bestrafungsweise blieb auf der zweiten Stufe stehen, und Abschreckung und äußerliche Unschädlichmachung war die alleinige Aufgabe, zu der sich die Regierungen dießfalls berufen glaubten. — Mauern, Ketten und Bewachung war Alles, was man den Unglücklichen gab, und die Behandlung war oft so unmenschlich, daß Fürsten, wie z. B. Alphon's X. von Castilien, genöthigt waren, förmliche Gesetze gegen „böshafte Quäkerei der Gefangenen“ zu erlassen und Todesstrafe auf Widerhandlung zu setzen. — In dem Maß, als man zur Eingekerkelung gelangte, daß die Bestimmung der Gefängnisse Besserung der Sträflinge und das ganze Bestrafungsverfahren darauf berechnet sein müsse, die Geistessträubigkeit aufzuklären, das gesunkene Herz zu heben, und sicher begründete Selbstachtung zu pflanzen; in dem Maß schwand auch das Schauerliche, Furchterregende und Düstergeheimnißvolle der Zuchtanstalten, und ebenso auch die Verworfenheit, Brutalität und roher unmenschlicher Willkür in denselben.

c) Ursprung der Besserungsanstalten.

Die ersten Spuren eines offiziell verbesserten Gefängnißwesens finden sich in Holland, die zwar leicht eben so sehr in jener entwickelten Gewerbsthätigkeit, welche möglichst alle Kräfte zu nützen strebt, ihre Motive haben mochten, als in erkannter höherer Christenpflicht. Indes waren der guten Sache durch Umwandlung der Gefängnisse in Arbeitshäuser („Werk-huis“) schon ganz entschiedene Dienste geleistet; und wohl mochte der Besuch holländischer Strafanstalten den Wilhelm Fem zu der gesetzgeberischen Erklärung veranlaßt haben, daß: „Alle Gefängnisse Arbeitshäuser sein sollen für die Uebelthäter, die Vagabunden, die Dieblichen und die Faulenzer.“ *) Gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts entwickelte, durchdrungen von den Ueberlieferungen und dem Geiste des Christenthums der Benedictiner Pater Mabillon den Plan einer Buß- und Besserungsanstalt für eingesperrte Klostergeistliche, und bezeichnete als Hauptmittel der bessernden Zucht: Absonderung, Arbeit, Schweigen und Gebet. — Dieser Plan fand unter Clemens XI. in Rom seine Verwirklichung; die Buß-Anstalt St. Michael war also das erste Beispiel der staatlichen Herstellung eines penitentiären Besserungssystems und blieb auch beinahe ein Jahrhundert lang das Einzige. Zwar hatte die Umwandlung der Gefängnisse in „Arbeitshäuser“ — mehrfach Nachahmung gefunden und wurde auch hier und da der Versuch zur Unterrichtung der Sträflinge gemacht; so lange jedoch der ohne Unterbrechung gestattete verderbliche Umgang bei rückichtsloser Vermengung jedes Alters und Geschlechts in einer von schamloser Unart vergifteten Masse statt fand; so lange mußten und müssen sich die Strafanstalten zu Schulen der möglichsten Verworfenheit qualifiziren, aus denen der Sträfling nur als vollendeter Bösewicht und Eingeweihter des Verbrechens hervorgeht — aller Scham und Selbstachtung entledigt, mit nichts so unbekannt, als wie mit seinen Pflichten, und nicht nur bereit, sondern auch gezwungen, nach seiner Freilassung den Diebstahl als Gewerbe zu betreiben. 1772 ließ Oestreichs Kaiserin Theresia in Gent nach des Grafen Villain Plan das zweite Buß- und Besserungshaus errichten; welchem Beispiel 7 Jahre später auf des großen Howards Anregung England folgte und die Gründung zweier verbesserter Strafanstalten beschloß. Erst im Jahre 1785 wurde jedoch in Gloucester an's Werk geschritten und 1793 dann die Anstalt auf Grund der Einzelhaft bei Nacht und der Klassenweise vereinten Beschäftigung bei Tag in Wirksamkeit gesetzt. An St. Michael, Gent und Gloucester reichte sich gleichzeitig ein viertes Buß- und Besserungshaus, von Quäkern in der Wallnutstraße Philadelphias errichtet.

*) Im zehnten Abschnitte seines Gesetzbuches von 1682.

Die Aufmerksamkeit der verschiedenen Landesregierungen fing nun an, sich in rühmlicher Weise der Verbesserung des Gefängnißwesens zuzuwenden, und schritt namentlich das in praktischen Dingen stets rasch besonnene Amerika auch hierin schnell und rüstig voran. Bald traten mit neuen, bestimmt auf Besserung berechneten Strafanstalten auf: Auburn und Sing-Sing in New-York; Pittsburg und Cherry-Hill in Philadelphia. Da nun einmal zur gründlichen Reform in dieser Sache der Impuls gegeben war, so mußte schon die bauliche Anlage dieser Anstalten eine strengere Prüfung des Besserungsverfahrens veranlassen — weil jene durch dieses bedingt war. Es entwickelten sich vornehmlich zwei im Verfahren divergirende Systeme, von denen das eine, durch Auburn, die Verbrecher in theilweiser Gemeinschaft auf die Wege der Tugend zurückführt, während das Andere, vertreten durch Cherry-Hill, den nämlichen Zweck in strenger Isolirung nur fand. Die Verschiedenheit der Ansichten rief einen offenen Kampf durch die Presse hervor, der zunächst das Verdienst hatte, die Abscheulichkeiten der frühern Gefängnisse zu enthüllen, und eine glückliche Säherung für derartige Reformen auch in Europa zu erzeugen. Es gab sich vorerst in Frankreich die bestimmte Absicht kund: „in den Gefängnissen ein Verfahren einzuführen, welches, geeignet die lasterhaften Gewohnheiten der Kettensträflinge zu besefern, dieselben durch Ordnung, Arbeit, religiösen und moralischen Unterricht befähige, friedliche und der Gesellschaft nützliche Bürger zu werden, wenn sie ihre Freiheit wieder erlangen.“ *) Durch politische Ereignisse an der Ausführung diesfälliger Pläne verhindert, machte es sich dann ein Verein edelthätiger Männer zur Aufgabe, wenigstens einige Opfer den „Schulen des Lasters“ in Paris zu entreißen; es entstand unter Mitwirkung der städtischen Verwaltung in der Straße de Grès ein Rettungshaus; doch was war dies im Verhältniß zum schweren Bedürfniß? — Und selbst dies blieb noch unter dem Einflusse eines nur „versuchsweisen“ Vorgehens. Späterhin sammelte die „Königl. Gesellschaft zur Verbesserung der Gefängnisse“ emsig Materialien; und mit welcher hohen Ernste die vorgefetzte Aufgabe in ihrem Schoße gepflegt wurde, beweisen sehr kündig Aussprüche wie folgende: „Eine große Aufgabe liegt uns ob. Das materielle Verfahren in den Gefängnissen zu verbessern, ist die geringere unserer Arbeiten. Unsere Bemühungen sollen dahin streben, Gemüther, welche durch das Laster und durch verderbliche Leidenschaften entwürdigt sind, wo möglich umzuprägen.“ **) Und ferner: „Die Humanität in den Aufenhalt des Verbrechens einzuführen; in demselben eine strenge aber väterliche Gerechtigkeit zu handhaben; darin aufrecht

*) Debonnanz Ludwige XVIII., vom 9. Sept. 1814.
**) Aus einer Rede des Herzogs von Angoulême, gehalten am 14. Juni 1819.